

7

Wien, am 28. Februar 1924.

Hochwohlgeboren

Herrn Korvetten Kapitän Robert von TEUFEL
und Herrn Harry von PREVOST.



Euer Hochwohlgeboren!

*Beilage 4
2-1289*

Ihren mit unserem Brief vom 27. 2. 24. geteilt worden ist,
dass Graf CZERNIN die Ablehnung seiner Vertreter nicht anerkannt und
wurden, die bereits am 25. 2. 24. angehängten Schritte zur Klarstel-
lung dieser Frage eingeleitet.

Graf CZERNIN hat nun bei der für ihn zuständigen Ehrenrate,
dem Komitee für Ehrenangelegenheiten im Jockey Club angefragt und
um Zeugnissen für sein ferneres Verhalten gebeten.

Das heutige Komitee hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage
um 6 Uhr 10 Minuten nachmittags beschlossen, dass Graf CZERNIN an
Stelle des Präsidenten STAMBUKOWSKI und Präsidenten CROTT zwei andere Vertreter
unter ausdrücklichen Protest gegen die Gültigkeit der Ablehnung seiner
ehemaligen Vertreter zu nominieren habe.

Sie besorgen uns, Euer Hochwohlgeboren bekannt zu geben, dass
Graf CZERNIN in Befolgung dieses Auftrages die bezeichneten zu
neuen Vertretern ernannt hat und bitten Sie die Angehörigen um Mittei-
lung, wann und wo eine erste Interaktion stattfinden könnte.

Hochachtungsvoll

*batintom m.p.
Kreyer m.p.*

7

Wien, am 28. Februar 1924.

Hochwohlgeboren

Herrn Korvetten Kapitän Robert von TEUFL
und Herrn Harry von PREVOST.



Euer Hochwohlgeboren!

Wie Ihnen mit unserem Brief vom 27. d. M. mitgeteilt worden ist, hat Graf CZERNIN die Ablehnung seiner Vertreter nicht anerkannt und wurden die bereits am 25. d. M. angekündigten Schritte zur Klarstellung dieser Frage eingeleitet.

Graf CZERNIN hat nun bei dem für ihn zuständigen Ehrenrate, dem Komitee für Ehrenangelegenheiten im Jockey Club angefragt und um Weisungen für sein ferneres Verhalten gebeten.

Das besagte Komitee hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage um 6 Uhr 10 Minuten nachmittags entschieden, dass Graf CZERNIN an Stelle des Fürsten STARHENBERG und Prinzen GROÏ zwei andere Vertreter unter ausdrücklichem Protest gegen die Gründe der Ablehnung seiner ersten Vertreter zu nominieren habe.

Wir beehren uns, Euer Hochwohlgeboren bekannt zu geben, dass Graf CZERNIN in Befolgung dieses Auftrages die Unterzeichneten zu seinen Vertretern ernannt hat und bitten die Gefertigten um Mitteilung, wann und wo eine erste Unterredung statthaben könnte.

Hochachtungsvoll

Arbatschkin m.p.
Kerzner m.p.



XV

Wien, am 29. Februar 1924.

XIII

Euer Exzellenz!

Wir erhielten heute, den 29. Februar 1924, 11^h 30 Min. a.m., eine Zuschrift vom 28. Februar 1924 (zur Post gegeben am 28. Februar 1924, 8^h abends) gessichnet von Seiner Exzellenz Feld-Marschall Freiherrn von Krobatin und vom Herrn Rechtsanwalt Dr. Josef Freyenfeld, womit uns mitgeteilt wurde, dass Euer Exzellenz diese beiden Herren an Stelle der bisherigen Sekundanten zu Ihren Vertretern in der Ehrenangelegenheit mit dem Grafen Polzer Hoditz ernannt haben.

Wir erklären als Vertreter Seiner Exzellenz des Grafen Polzer Hoditz nicht in der Lage zu sein, von dem Standpunkte abzugehen, welchen wir in unserem einseitigen Protokoll vom 28. Februar 1924, 6^h p.m. niedergelegt haben.

Die Ratserhebung beim Komitee für Ehrenangelegenheiten des Jockey-Clubs war eine Privatangelegenheit Eurer Exzellenz, welche Sie innerhalb der im Ehrenkodex Rietow festgesetzten Frist hätte besorgen sollen. Sie konnte aber den Ehrenstreit mit Seiner Exzellenz Grafen Polzer Hoditz umsoweniger beeinflussen, als dieser nicht Mitglied des genannten Clubs ist und die beiderseitigen Sekundanten in deren ersten Sitzung am 21. Februar 1924 sich ausdrücklich auf die Bestimmungen des Ehrenkodex Rietow und nicht auf die im Jockey-Club üblichen Ehrenregeln geeinigt haben.

Die Frist für die Zurücklegung der Mandate der gegnerischen Sekundanten und für die Ernennung neuer Sekundanten war am 25.

314



Februar 1924 abgelaufen. Wir verlängerten diese nicht nur stillschweigend um 24 Stunden, sondern gewährten unaufgefordert und schriftlich auch noch eine weitere Frist von 48 Stunden. Erst nachdem auch diese zweimal verlängerte Frist verstrichen war, wir also fünfmal 24 Stunden zugewartet hatten, ohne dass die Gegenseite ihrer Verpflichtung gemäss § 80 Ristow nachgekommen wäre, erklärten wir am 28. Februar 1924, 6^h p.m., den Ehrenstreit einseitig für beendet.

Der Beschluss des Komitees für Ehrenangelegenheiten ist für uns nur insofern von Interesse, als damit die Korrektheit unseres Vorgehens bestätigt wurde, und daher jede wie immer geartete Rekrimination von der Gegenseite ausgeschlossen erscheint. Wenn das Komitee für Ehrenangelegenheiten gestern 10 Minuten nach 8 Uhr p.m. der Ansicht war, dass Graf Czernin verpflichtet sei, neue Vertreter zu ernennen, so muss es auch mit unserem Vorgehen einverstanden gewesen sein und anerkennen, dass wir in loyalster Weise nur unser gutes Recht verteidigten und grosse Langmut an den Tag legten.

Wir müssen auch aufmerksam machen, dass eine in einem Ehrendokumente gegebene Frist von 2 Offizieren als Vertreter ein Manneswort bedeutet und einen Ehrenwort gleichkommt, also einer Verpflichtung, deren Einlösung wir uns unter keinen Umständen und niemandem gegenüber bei Wahrung unserer Standesehre entziehen könnten.

Es könnte ein Abgehen von einer solchen korrekten Stellungnahme mit Recht als eine Frivolität bezeichnet werden. Niemand kann uns aber zusetzen, dass wir uns in der Abwicklung eines Ehrenstreits, bei welchem es sich dem Wesen nach um das ehrenvolle Andenken unseres allernährdigsten hochverehrten verstorbenen Kaisers

./.

XV

handelt, auch nur dem Vorwurf einer frivolen Behandlung aussetzen. Wir mussten uns auch dessen bewusst sein, dass es sich in dem einseitigen Protokoll nicht nur um ein persönliches Ehrendokument unseres Mandanten, sondern auch um ein solches von historischer Bedeutung handelt. Das im einseitigen Protokoll erwähnte Interview des Herrn Sektionschefs Freiherrn von Schager blieb - soweit wir wissen - unangefochten. Nach den Ehrenregeln hat ein unwidersprochen gebliebener Angriff als von dem Angegriffenen anerkannt zu gelten. Wir könnten also schon deshalb, nicht nur vom Ehrenstandpunkt, sondern auch nach unserem patriotischen Empfinden uns nicht entschliesen, unserem Mandanten noch ein weiteres Entgegenkommen anzuraten gegenüber einem Gegner, der mit dem Vorwurf eines so schweren Vorgehens gegen Willand Seine Majestät belastet erscheint. Zudem würde es auch in direktem Widerspruch stehen zu jener Instruktion, die uns unser Mandant gleich bei Übernahme unseres Ehrenamtes übergeben hat und welche einen integrierenden Bestandteil des Protokolls vom 21. Februar 1924 bildet.

Schliesslich erklären wir, dass wir die eingangs erwähnte Zuschrift vom 28. d. M. umsoweniger in Rücksicht ziehen können, als diese erst 2 Stunden nach Ablauf der zweimal verlängerten Frist und 1 ½ Stunden nach erfolgter Zustellung des einseitigen Protokolls an die Gegenseite zur Post gegeben wurde, was die Möglichkeit nicht ausschliesst, dass dieser letzte Schritt erst unter der Einwirkung des einseitigen Protokolls erfolgte.

W. v. Probst

Robert v. Probst

345



XV

P R O T O K O L L

einsseitig aufgenommen von den Vertretern Sr. Excellenz des Grafen
Ottokar C Z E R N I N in seiner Ehrenangelegenheit mit Sr. Excel-
lenz Graf Arthur P O L Z E R - H O D I T Z .

Wien, am 1. März 1924.

Die Gefertigten haben am 28 Februar d.J. an Stelle der zu -
rückgetretenen bisherigen Vertreter des Grafen C Z E R N I N, des Fürsten
STARHBERG und Prinz. Leopold C R O Y die Vertretung desselben über -
nommen, wovon die Gegenseite an demselben Tage mittels rekommandierten
Schreibens verständigt worden ist.

Erst nach erfolgter Absendung dieses Verständigungsschrei -
bens wurde dem Grafen C Z E R N I N das einseitige Protokoll (.IV) der
Gegenseite zugestellt, in welchem der Ehrenhandel für den Graf.
P O L Z E R als einseitig erledigt erklärt wurde, da die von der Gegen -
seite im Sinne des Artikels 84 R i s t o w gestellte Frist am
28. II. 1924 um 6 Uhr p.m. abgelaufen wäre, ohne dass dieselbe
von der Nominierung neuer Vertreter verständigt worden sei.

Dem gegenüber erklären die unterzeichneten Vertreter, dass
die Gegenseite nicht berechtigt war, den Ehrenhandel durch Abfassung
eines einseitigen Protokolles für ritterlich erledigt zu erklären .

Ebenso wenig war dieselbe berechtigt, nach Artikel 85 Ristow
zu constatieren dass die ritterliche Austragung von Seite des Gra -
fen C Z E R N I N absichtlich verhindert wurde.

Beide Entscheidungen beruhen auf einer vollständig falschen
Anwendung der Bestimmungen des Ehrencodex Ristow.

Das gegnerische einseitige Protokoll, mit welchem der Ehren -
handel einseitig für erledigt erklärt wird, stützt sich auf Artikel 84

des Ehrencodex Ristow. In diesem Artikel ist allerdings eine Fristbestimmung enthalten, es werden für die Wahl der neuen Vertreter 24 Stunden Zeit gewährt. Die Gegenseite hat aber offenbar übersehen, dass das ganze Kapitel XII Ristow, dem auch Artikel 84 angehöret, ausschliesslich denjenigen Wechsel der Vertreter im Auge hat, welcher infolge des Rechtes des Mandanten, seine Vertreter verabschieden zu können, erfolgt. Nur wenn der eigene Mandant von diesem seinem Rechte Gebrauch macht und in Ausübung desselben seine Vertreter verabschiedet, dann gilt für ihn eine Frist von 24 Stunden, innerhalb welcher er seine neuen Vertreter namhaft machen muss. Nur in diesem Falle, wenn der Mandant in Ausübung seines Rechtes seine Vertreter verabschiedet und innerhalb 24 Stunden seine neuen Vertreter namhaft macht, also tatsächlich selbst an der Verzögerung Schuld trägt, gibt Artikel 85 der Gegenseite das Recht, diese verabschiedete Verzögerung als „absichtliche Verhinderung der ritterlichen Austragung“ zu erklären.

Nie und nimmer aber in dem vorliegenden Falle!

Hier handelt es sich nicht um einen Wechsel der Vertreter, welcher infolge des Rechtes der Partei, ihre Vertreter jederzeit verabschieden zu können, eingetreten ist. Graf CZERNIN hatte nie die Absicht, seine bisherigen Vertreter, Fürst STARHEMBERG und Prinzen CROY aus irgendeinem Grunde zu verabschieden und an ihrer Stelle andere Vertreter zu wählen. Hier handelt es sich um einen Wechsel der Vertreter, der gegen den Wunsch des eigenen Mandanten lediglich aus dem Grunde erfolgen musste, weil die Gegenseite gegen die Vertreter Einsprache erhoben hatte.

Dieser Fall gehört in ein ganz anderes Hauptstück des Codex Ristow; er gehört in das XI. Kapitel, welches von der Wahl der Vertreter spricht, und ist derselbe speziell im Artikel 80 dieses Hauptstückes behandelt.

In diesem Artikel ist, wie es sich eigentlich von selbst versteht, von irgendeiner Fristbestimmung für die Wahl neuer Vertreter

keine Rede; mit guten Grunde; denn es wäre ja ganz unlogisch und ganz widersinnig, wenn eine solche darin enthalten wäre; man kann ja eine Contumazfrist mit ihren eventuellen nachtheiligen Folgen nicht derjenigen Partei auferlegen, welche mit Willen einen immerhin verzögerten Wechsel der Vertreter gar nicht herbeiführen will, welche nur durch die Initiative der Gegenpartei dazu gezwungen ist.

In diesem Falle muss dem zum Wechsel seiner Vertreter durch die Gegenseite gezwungenen Mandanten eine angemessene Zeit gelassen werden, um eine geeignete Wahl vornehmen zu können und aus diesem Grunde ist wohlweislich im Artikel 80 eine Fristbestimmung nicht enthalten.

Dies alles hat die Gegenseite übersehen; sie hat sich bei Abfassung des einseitigen Protokollles auf die Artikel 84 und 85 des Codex Ristow gestützt, welche beide Artikel, wie nachgewiesen wurde, auf den vorliegenden Fall gar keinen Bezug haben.

Die Gegenseite hat die weitestgehenden Konsequenzen aus ihren ganz falschen Prämissen gezogen; sie hat wegen Versäumnis einer Frist, die gar nie zu Recht bestanden hat, den Ehrenhandel für ihren Mandanten einseitig für ritterlich erledigt erklärt.

Daraufhin constatieren die Gefertigten, dass diese Erklärung der Gegenpartei vollständig ungerechtfertigt und entgegen den Bestimmungen des Ehrencodex Ristow erfolgt ist.

Des weiteren erklären die Gefertigten, die gegenständliche Ehrenangelegenheit für Sr. Excellenz Graf Ottokar CZERNIN einseitig für ritterlich erledigt.

Mohr
Kreyer





XIV

P R O T O K O L L

einsseitig aufgenommen von den Vertretern Sr. Exzellenz des Grafen Ottokar CZERNIN in seiner Ehrenangelegenheit mit Sr. Excel lenz Graf Arthur POLZER - HODITZ .

Wien, am 1. März 1924.

Die Gefertigten haben am 28 Februar d.J. an Stelle der zu rückgetretenen bisherigen Vertreter des Grafen CZERNIN, des Fürsten STARHBERG und Prinz. Leopold GROJ die Vertretung desselben über nommen, wovon die Gegenseite an demselben Tage mittels rekommandierten Schreibens verständigt worden ist.

Erst nach erfolgter Absendung dieses Verständigungsschrei bens wurde dem Grafen CZERNIN das einseitige Protokoll (IV) der Gegenseite zugestellt, in welchem der Ehrenhandel für den Graf. POLZER als einseitig erledigt erklärt wurde, da die von der Gegen seite im Sinne des Artikels 84 R i s t o w gestellte Frist am 28. II. 1924 um 6 Uhr p.m. abgelaufen wäre, ohne dass dieselbe von der Nominierung neuer Vertreter verständigt worden sei.

Dem gegenüber erklären die unterzeichneten Vertreter, dass die Gegenseite nicht berechtigt war, den Ehrenhandel durch Abfassung eines einseitigen Protokolles für ritterlich erledigt zu erklären .

Ebenso wenig war dieselbe berechtigt, nach Artikel 85 Ristow zu constatieren dass die ritterliche Antragung von Seite des Gra fen CZERNIN absichtlich verhindert wurde.

Beide Entscheidungen beruhen auf einer vollständig falschen Anwendung der Bestimmungen des Ehrencodex Ristow.

Das gegnerische einseitige Protokoll, mit welchem der Ehren handel einseitig für erledigt erklärt wird, stützt sich auf Artikel 84



des Ehrencodex Ristow. In diesem Artikel ist allerdings eine Frist -
bestimmung enthalten, es werden für die Wahl der neuen Vertreter
24 Stunden Zeit gewährt. Die Gegenseite hat aber offenbar übersehen,
dass das ganze Kapitel XII Ristow, dem auch Artikel 84 angehört,
ausschliesslich denjenigen Wechsel der Vertreter im Auge hat, wel-
cher infolge des Rechtes des Mandanten, seine Vertreter verabschie-
den zu können, erfolgt. Nur wenn der eigene Mandant von diesem
seinem Rechte Gebrauch macht und in Ausübung desselben seine Vertre-
ter verabschiedet, dann gilt für ihn eine Frist von 24 Stunden, inner-
halb welcher er seine neuen Vertreter namhaft machen muss. Nur in
diesem Falle, wenn der Mandant in Ausübung seines Rechtes seine
Vertreter verabschiedet und innerhalb 24 Stunden seine neuen Ver-
treter ^(nicht) namhaft macht, also tatsächlich selbst an der Verzögerung
Schuld trägt, gibt Artikel 85 der Gegenseite das Recht, diese ver-
schuldete Verzögerung als „absichtliche Verhin-
derung der ritterlichen Austragung“
zu erklären.

Nie und nimmer aber in dem vorliegenden Falle!

Hier handelt es sich nicht um einen Wechsel der Vertreter, wel-
cher infolge des Rechtes der Partei, ihre Vertreter jederzeit verabschie-
den zu können, eingetreten ist. Graf CZERNIN hatte nie die
Absicht, seine bisherigen Vertreter, Fürst STARHUBERGER und Prinzen
CROY aus irgendeinem Grunde zu verabschieden und an ihrer Stelle
andere Vertreter zu wählen. Hier handelt es sich um einen Wechsel
der Vertreter, der gegen den Wunsch des eigenen Mandanten
lediglich aus dem Grunde erfolgen musste, weil die Gegensei-
te: gegen die Vertreter Einsprache erhoben hatte.

Dieser Fall gehört in ein ganz anderes Hauptstück des Codex
Ristow; er gehört in das XI. Kapitel, welches von der Wahl der
Vertreter spricht, und ist derselbe speziell im Artikel 80 dieses
Hauptstückes behandelt.

In diesem Artikel ist, wie es sich eigentlich von selbst ver-
steht, von irgendeiner Fristbestimmung für die Wahl neuer Vertreter

keine Rede; mit guten Grunde; denn es wäre ja ganz unlogisch und ganz
widersinnig, wenn eine solche darin enthalten wäre; man kann ja eine
Contumazfrist mit ihren eventuellen nachteiligen Folgen nicht derje-
nigen Partei aufzuerlegen, welche mit Willen einen immerhin verzögern-
den Wechsel der Vertreter gar nicht herbeiführen will, welche nur durch
die Initiative der Gegenpartei dazu gezwungen ist.

In diesem Falle muss dem zum Wechsel seiner Vertreter durch die
Gegenseite gezwungenen Mandanten eine angemessene Zeit gelassen werden,
um eine geeignete Wahl vornehmen zu können und aus diesem Grunde ist
wohlweislich in Artikel 80 eine Fristbestimmung nicht enthalten.

Dies alles hat die Gegenseite übersehen; sie hat sich bei Abfas-
sung des einseitigen Protokollens auf die Artikel 84 und 85 des Codex
Ristow gestützt, welche beide Artikel, wie nachgewiesen wurde, auf den
vorliegenden Fall gar keinen Bezug haben.

Die Gegenseite hat die weitestgehenden Konsequenzen aus ihren
ganz falschen Prämissen gezogen; sie hat wegen Versäumnis einer Frist,
die gar nie zu Recht bestanden hat, den Ehrenhandel für ihren Mandanten
einseitig für ritterlich erledigt erklärt.

Daraufhin constatieren die Gefertigten, dass diese Erklärung der
Gegenpartei vollständig ungerechtfertigt und entgegen den Bestimmungen
des Ehrencodex Ristow erfolgt ist.

Des weiteren erklären die Gefertigten, die gegenständliche
Ehrenangelegenheit für Sr. Exzellenz Graf Ottokar CZERNIN einseitig
für ritterlich erledigt.

Krobotin F.M. m.p.

Dr. Freyenfeld m.p.

Wien, am 5. Mai 1924

II

An Sr. Exzellenz

Ottokar Graf CZERNIN

ABSCHRIFT!

Altgraf Erich Salm
VII, Montargasse 11
Tel. 32.123

Wien, im März 1924.

Offener Brief
an das

Präsidium des Wiener Jockeyclub!

Ich bin vor anderthalb Jahren aus dem Jockey Club ausgetreten. Es geschah dies hauptsächlich darum, weil ich nicht mit einem notorischen Hochverräter dieselbe Luft atmen wollte, während ein treuer Monarchist und ritterlicher Verteidiger wehrloser Frauenehre eines Mitgliedes unseres allerhöchsten Kaiserhauses, schmachvoll aus dem gleichen Klub ausgeschlossen wurde.

Ich war der Ueberzeugung, es werde hiedurch das Gewissen der Klubleitung aufgerüttelt, ein ungerechter, somit ungiltiger Beschluss gegen Graf Adalbert Sternberg in ehrenvoller Weise revoziert, der vormalige Minister, nachmalige Verräter des kaiserlichen Hauses aber wohlverdientermassen ausgewiesen werden, oder es werde doch wenigstens eine Anzahl Jener, in den Traditionen altösterreichischer Ehrebegriffe aufgewachsenen k.u.k. Offiziere, k.u.k. Kämmerer, Geheimen Räte, Ritter des Ordens vom goldenen Vliesse, meinem Beispiele des Austrittes folgen.

Ich habe mich getäuscht! -

Vielleicht war es die Ueberzeugung all der Vielen, auf die ich mich verlassen zu können glaubte, dass ein Klub das Recht habe, missliebige Mitglieder, ohne besondere Rücksicht, auf etwaige Veranlassung nach Wohlgefallen auszuschliessen, vielleicht auch, dass der Hochverrat an einem seither gestürzten und infolge des Verrates im Elend gestorbenen Herrscher nur ein politisches Delikt sei, das mit persönlicher Ehre und Klubwürdigkeit nichts zu tun habe.

./ 2

320

Wien, am 5. Mai 1924

II

An Sr. Exzellenz

Ottokar Graf CZERNIN

2.

Ich will dies dahin gestellt sein lassen.-

⟨An der Sache des Grafen Adalbert Sternberg hat sich seither nichts geändert. Das an ihm begangene Unrecht ist heute genau so klar, wie damals und fordert gleichermaßen Gemüthung im vollsten Sinne des Wortes.⟩

Wie aber steht es um die Angelegenheit Sr. Exzellenz des vormaligen Ministers, nachmaligen Verräters kaiserlicher Majestät? Da sind zunächst einmal die voriges Jahr zu Tage gekommenen schändlichen Memoiren "gegen" ("über" lässt sich hier nicht sagen) seinen Freund und Wohltäter Erzherzog Franz Ferdinand als Belastungsposten seines Schuldbuches dazugekommen. Dass diese Memoiren, wie er sagt, nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt waren und ihm von Meistern des böhmischen Zirkels gestohlen wurden, ändert nichts an der Tatsache sie geschrieben zu haben.

Gewiss wenn einer Ehrlöses denkt oder schreibt, was jedoch niemals zu Tage kommt, so wird sein Ehrenschild vor den Menschen unverehrt bleiben. Immerhin aber tut er es auf eigene Gefahr und wird es nur seiner Dummheit zuschreiben müssen, wenn dennoch seine Ehrlosigkeit auch noch zu seinen Lebzeiten vor der Oeffentlichkeit bekannt wird.

Im vorliegenden Fall jedoch bildet die beabsichtigte Nichtveröffentlichung und Vererbung auf die Nachwelt einen ganz besonders erschwerenden Umstand. Heute, wo nun dank der böhmischen Zirkel-Helden die Memoiren bekannt sind, leben Leute genug, die gleich intim oder noch intimer mit unserm verewigten Thronfolger waren und einfach feststellen können: "Der Schreiber lügt. Den edelsten Fürsten hat er zur Karrikatur entwürdigt. Harmlose Ausserungen freundschaftlich intimen Beisammenseins nach frühlicher Tafel hat er nach Spionemart ihres inoffensiven Charakters entkleidet und aus blosser Eitelkeit und Snobismus der Feder anvertraut.- So kann heute die Veröffentlichung jener schändlichen Memoiren unserem verewigten Thronfolger nicht schaden. 321

Wien, am 5. Mai 1924

II

An S. R. Excellenz

Ottokar Graf CZERNIN

3.

Wie anders aber, hätte die Publikation erst in späterer Zeit stattgefunden, wo kein Ueberlebender jenes intimen Kreises Franz Ferdinands mehr vorhanden gewesen wäre, sie Lügen zu strafen? ! Darin gerade liegt aber die ganz besondere Perfidie, das Andenken eines wehrlosen Toten derartig anzugreifen, dass auch jeder Verteidigung von anderer Seite die Möglichkeit abgeschnitten wird.

Ich will übrigens garnicht behaupten, dass der Memoiren-Schreiber tatsächlich eine solche Perfidie vor Augen hatte. Die Tatsache des Verrates genügt mir. Was auch andere darüber sagen und urteilen mögen, ich für meinen Teil glaube, dass kein Verbrechen auf der ewigen Wagschale schwerer wiegt als der Verrat am Freunde; denn blos vergänglich Sterbliches hat jener dem Leben, der Freundschaft aber seine Seele geschenkt.

Wenn aber nun auch für mein persönliches Empfinden Verrat am Freunde den Gipfelpunkt aller Gemeinheit darstellt, so wird es nicht an solchen fehlen, die den jüngst aufgetretenen, oder mir wenigstens erst kürzlich bekannt gewordenen schmachvollen Erpresserbrief des vormaligen Ministers, nachmaligen Verräters, und wie wir nun auch sagen müssen, Erpressers, noch tiefer stellen dürften.

Ohne auf den Inhalt jenes Erpresserbriefes des Näheren einzugehen, sei nur Folgendes festgestellt!

Ein vielfach und zwar als k.u.k. Offizier, als k.u.k. Kümmerer, als k.u.k. Geheimer Rat, als k.u.k. Gesandter und schliesslich als k.u.k. Minister beedeter, zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bis in das Grab und über das Grab hinaus verpflichteter ehemaliger höchster Würdenträger des Reiches erfrecht sich, an seinen wehrlosen in Verbanung lebenden Herrn und Kaiser "Forderungen" zu stellen, unter gleichzeitiger Unterstützung dieser seiner Forderungen durch die Drohung, im Weigerungsfalle zum Schaden jenes ehelichen Dulders, ihn





Wien, am 5. Mai 1924

II

An S. R. Excellenz

Ottokar Graf CZERNIN

4.

den Kaiser, besonders intim berührende Amtsgeheimnisse der Öffentlichkeit preiszugeben.

Ein gemeiner Drohbrief an einen Wehrlosen ! -

Hauptsächlich unter dieser Begründung, so steht es deutlich im Protokoll, wurde seinerzeit Graf Adalbert Sternberg, als er, anlässlich seines vielleicht mit allzu drastischen Mitteln geführten Kampfes um die Ehre einer kaiserlichen Prinzessin, an ein Klubmitglied einen Drohbrief geschrieben hatte, schimpflich aus dem Jockeyclub ausgestossen und zwar trotzdem dieser, wenn auch gewiss nicht zu billigen Brief in keiner Weise gegen die allgemein gültigen Ehrenregeln verstieß, trotzdem er, Graf Sternberg, als man ihn hinsichtlich des Inhaltes eines besseren belehrte, sein Schreiben in unanfechtbar loyaler Weise zurücknahm.

Ein gemeiner Drohbrief an einen Wehrlosen !

Meine Herren Ehrenrichter des Jockeyclubs! Wie dankt Ihr nun ? - Ein gemeiner Drohbrief an unseren, an Euren wehrlosen, der Feindschmeiße schutzlos preisgegebenen Monarchen ! Er, dem Ihr alle durch heilige Eide verbunden ward, er, der als heiliger Märtyrer für seine undankbaren Völker so furchtbar gebüßt hat, ist er, Euer aller Herr, weniger des Mitleides wert als einer von Euch ?

Ist ein aus Eurer Mitglieder-Mitte an Euren König und Kaiser gerichteter gemeiner Drohbrief weniger strafbar, als der des Grafen Adalbert Sternberg an ein einfacher Klubmitglied ? Wer darf sagen, Euer heiliges Gefühl für unparteiisches Recht und makellose Ehre habe da seine Grenze, wo die Schranken einer allmächtigen, Meineid und Verrat schützenden Kamarilla beginnen ?

Verzeiht! ich will niemanden beleidigen. An Euer Ehrenschild nur will ich schlagen, dass es laut ertöne und hinab dringe zu den tiefsten Tiefen Eures Harzens.

Wien, am 5. Mai 1924

II

An S. r. Exzellenz

Ottokar Graf CZERNIN

5.

Aber nicht nur an die Klubleitung, nein, an alle geehrten, verehrten Mitglieder will ich mich wenden. An Euch vorerst Ihr Träger altösterreichischer Ehre soll mein Ruf ergehen, an Euch Ihr allzeit kaisertreuen Offiziere.

Seht hier einen k.u.k. Rittmeister, einen wackern Frontkämpfer und was mehr ist, einen ritterlichen Streiter für die Ehre Habsburgs und seiner edlen Frauen! (Wein Waffenrock heisst Ehre und Ehre jeder Faden der ihn gewebt hat). Daneben aber seht einen Mann im Generalsrock. Auch er trägt ein Ehrenkleid; aber nicht Ehre, nicht Verdienst um Oesterreichs Fahnen hat es gewebt. Aus fremden Federn bloß ist es zusammengeflickt, aus jenen blutigen Tuchfetzen, die unsere tapfern Isenzokrieger im Sturm und Stacheldraht zurückgelassen haben. Dieser Mann hat seinen Generalsrock entehrt. Er ist einer von jenen, die durch ihren Defaitismus meuterischen roten Verbrechern den Dolch in die Hand gedrückt haben, womit unsere herrliche Siegfrent meintüchlich in den Rücken gestossen und schmählich hingemordet werden sollte. Er hat seinen Waffenrock entwürdigt, seinen Amtseid gebrochen, seinen Kaiser verraten.

Oesterreichs Offiziere vor allen, und neben Euch Oesterreichs einst so stolzer Adel, Ihr einstigen Stützen des Kaisertums, Ihr gewesenen Botschafter und Minister, Ritter des Ordens vom goldenen Vliese, Ihr k.u.k. Kämmerer und Geheimen Räte, Ihr hohen und höchsten Hofwürden-träger alle, erinnert Euch, dass, wenn zu Zeiten der Monarchie einer von uns auch nur ein Zehntel von dem getan hätte, was jener vormalige Minister, nachmalige Verräter und Erpresser verbrochen hat, und es ihm dabei geglückt wäre, den wohlverdienten Galgen zu vermeiden, er doch sicher als Offizier schmählich kassiert, aller Orden und Ehren entkleidet und jedermann, der ihn noch die Hand gereicht, oder weiter in einem Klub mit ihm verkehrt hätte, gleich ihm der Offiziers-Charge verlustig erklärt und verfaemt worden wäre. Erinnert Euch gleichermaßen, dass wenn ein Klub



Wien, am 5. Mai 1924

II

An S. r. Excellenz

Ottokar Graf CERNIN

6.

es gewagt hätte, einen vom Offiziersehrenrate seines goldenen Portepess in optima forma für würdig erklärten k.u.k. Rittmeister auszuweisen, im nämlichen Augenblick von seiten des Kriegsministeriums an sämtliche Offiziere dieses Klubs der Befehl sofortigen Austrittes ergangen wäre!

Auf was wartet Ihr noch? Wartet Ihr noch, dass einer Euch frage, ob denn alles, was zu Zeiten des alten Habsburgischen Kaiserreiches hoch und heilig war, nun für immer tot und begraben sei unter den stinkenden Leibstuhl-Tronen des Umsturzes?

Nein! Ihr werdet nicht auf solche Frage warten. Eure Ehre, Oesterreichs Ehre, ist noch nicht gestorben. Sie schläft nur den Dornröschenschlaf, darin der Hexenzauber einer kaiserlosen, schrecklichen Zeit sie versenkt hat. Sie wartet nur auf den Märchenprinzen, der sie erweckt. Dieser Märchenprinz ist aber keine Einzelperson. Heilig in jedem von Euch schlummert Oesterreichs alter Ehr und Rechtsbegriff. Jeder von Euch ist aber auch zugleich der wahre Märchenprinz jenen Zauber zu lösen.

Und nun ein Wort noch an Euch, Ihr frommen, treuen Lequeutier-Pilger!

Wenn Ihr Sr. Majestät unsern erhabenen Kaiserknaben in die unschuldigen, arglos vertrauenden Kinderaugen blickt, ergreift Euch da nicht Scham und fürchtet Ihr Euch nicht, Euer Herz und Monarch werde Jones Brandmal an Eurer Stirn bemerken, daß Ihr durch fortgesetzten gesellschaftlichen Umgang mit einem Verräter seines Vaters Euch selber aufgedrückt habt? Und wenn Ihre Majestät, die Kaiserin-Mutter, in allerhöchster Gnade Euch die Hand zum Kusse reicht, zittert Ihr da nicht, sie werde an der Eurigen je noch nicht abgewaschenen Flecken eines Verräter-Händedruckes erkennen, eines Verräters, dem gerade sie, die hohe Frau, es verdankt, vor so vielen, vormals treuen Untertanen im Truglichte der Verleumdung zu stehen, eines Verräters, von dem ein gewiss unparteiischer Zeuge, der eigene Bruder Ihrer Majestät, Prinz Sixtus, in seinen Memoiren ausdrücklich sagt: "Anstatt der Brillanten zum Stefansorden hätte er

Wien, am 5. Mai 1924

II

An S. r. Exzellenz

Ottokar Graf CZERNIN

7.

verdient, am Bande dieses Ordens hoch und kurz aufgehängt zu werden." ?

«Vielleicht wird mich dieser oder jener fragen, warum ich mich gerade für den Grafen Adalbert Sternberg, der doch auch seinerzeit gegen Kaiser Franz Josef Hochverrat getrieben hat, so heftig einsetze. Darauf kann ich nur Folgendes entgegnen: Der Hochverrat Adalbert Sternbergs war kein diffamierend schleichender, auch kein solcher gegen einen Verbannten, wehrlosen Monarchen gerichteter, sondern offene Rebellion gegen einen in höchster Machtfülle thronenden Herrscher. Dieser edle Monarch hat, als Graf Adalbert Sternberg sich von einem Saulus in einen Paulus verwandelt hatte, diesem hochherzig verziehen. Graf Adalbert Sternberg aber hat als Frontkämpfer im Krieg und mehr noch durch sein mannhaftes Eintreten für unsere Dynastie nach dem Umsturze sein Verbrechen gesühnt. Was etwa sonst an dessen Person, an dessen Privatleben, oder Umgangsformen diesem oder jenem, ja vielleicht auch mir selbst nicht recht sein mag, hat mit einer, wie sie hier vorliegt, rein prinzipiellen Frage nichts, aber auch gar nichts zu schaffen.

Seit jenen Umsturztagen, wo wir alles, auch die Ehre, den Kaiser, verloren haben, schwimmen wir alle auf schwanken Rahne am reissenden Strom der Ehrlosigkeit, und wer nicht kräftig, standhaft gegen die Strömung zu rudern vermag, der wird fortgerissen dem Niagarafall ewiger Schwach, ewigen Versinkens im Abgrund ewiger Ehrlosigkeit entgegen.

"Contra Torrentem!" heisst es da, fort jenen reinaren Sphären ungetrübter Gewässer entgegen! Und wann Fahrt verhindert, Fluch vor breitend, sich ein Jonas, oder gar ein Judas in unserer Mitte befindet, über Bord mit ihm! Denn unvereinbar allewig sind Ehre und Schwach.

Hochachtungsvoll

Altgraf Erich Salm m.p.



Wien, am 5. Mai 1924

II

An S. r. Exzellenz

Ottokar Graf CZERNIN

Wien, I. Herrngasse 21

Ihrer Exzellenz haben sich an uns mit dem Ersuchen gewendet, Ihre Vertretung zwecks Erledigung des Falles, welcher durch den offenen Brief des Altgrafen ERICH S A L M an das Präsidium des JOCKEY CLUB vom HERZ I. J. entstanden ist, zu übernehmen.

Das Präsidium des JOCKEY CLUB hat Ihrer Exzellenz von der Tatsache des Einlangens einer Schrift des Altgrafen S A L M keine Kenntnis gegeben, ebenso wenig hat Graf POLZER - HODITS seine, die Copie dieses Schreibens enthaltene Denkschrift Ihrer Exzellenz zukommen lassen.

Nachdem Ihrer Exzellenz auf privatem Wege Kenntnis von diesem Schreiben des Altgrafen S A L M erhalten haben, haben Sie sich sofort an uns gewendet.

Wir beehren uns festzustellen, dass keine Veranlassung vorliegt, eine ritterliche Aktion einzuleiten und Genugtuung vom Altgrafen S A L M zu fordern.

Begründet wird diese unsere Feststellung damit, dass Altgraf S A L M in seiner Schrift offen und unweideutig den Standpunkt des diffamierten Grafen STERNBERG einnimmt und ausdrücklich erklärt, dass er sich für denselben "heftig einzusetzen" verpflichtet fühle.

Laut Beschluss des Komitees für Ehrenangelegenheiten des JOCKEY CLUB vom 24. März 1923 wurde Graf Sternberg als satisfaktionsunfähig erklärt.

Laut Beschluss desselben Komitees vom 24. Oktober 1923 verliert derjenige das Recht auf ritterliche Genugtuung, welcher



K. K. STAATSDRUCKEREI

Im Wien, den 1. März 1848

Faint, mostly illegible text, likely a letter or official document, possibly containing names like 'Sternberg' and 'Salm'.

den Standpunkt des diffamierten Grafen Sternberg einnimmt.

Aus diesem Grunde haben wir uns zur Feststellung bemüht
gesehen, dass Euer Exzellenz keinen Anlass haben, vom Altgrafen
Erich SALM ritterliche Genugthuung zu fordern.

Ernst Rüdiger Starhemberg m.p.

Nicolaus Fürst Palffy m.p.

*Das Original abh. f.
mitu seu Papyrus seu + f.
freyenfeld
Caerina*

S. E.



Grafen Ottokar Czernin

W I E N .

E. E. haben an den unterzeichneten Ehrenrat die Frage gerichtet ob Sie Ihren Streit mit dem Grafen Polzer-Hoditz einem paritätischen Ehrenrat unterbreiten dürfen. Der unterzeichnete Ehrenrat hat diese Frage verneint, weil Ihr Fall nicht nach den allgemeinen Ehrenregeln verhandelt werden darf.

Der unterzeichnete Ehrenrat hat jedoch erklärt, dass er aus den gleichen oder ähnlichen Gründen kein Verbot erteilt, welches die Legalität seiner Verhandlungen beeinträchtigt. Jeder über die Entscheidung vom 7. September 1888. noch über die vom heutigen Tage.

Der unterzeichnete Ehrenrat erklärt, dass er aus den gleichen oder ähnlichen Gründen kein Verbot erteilt, welches die Legalität seiner Verhandlungen beeinträchtigt. Jeder über die Entscheidung vom 7. September 1888. noch über die vom heutigen Tage.

Wien, den 13. März 1889.

*Beilage 5
Z-1289*

Behr Damm Rothenthal

*Franz Perna
Richter v. R.*

S. E.



Grafen Ottokar Czernin

WIEN.

E. E. haben an den unterzeichneten Ehrenrat die Frage gerichtet ob Sie Ihren Streit mit dem Grafen Polzer-Woditz einem paritätischen Ehrenrate unterbreiten dürfen. Der unterzeichnete Ehrenrat hat diese Frage ver-
neinend beantwortet und zwar deshalb, weil Ihr Fall nicht nach den allge-
meinen Ehrenregeln behandelt werden darf.

Wenn auch einzelne Punkte des erwähnten Streites abseits der Poli-
tik liegen, so hat derselbe dennoch einen politischen Hintergrund und der
unterzeichnete Ehrenrat hält es aus dynastischen Gründen für ausgeschlos-
sen, den Streit einem paritätischen Ehrenrate zu unterbreiten.

Der unterzeichnete Ehrenrat erklärt ferner, dass er aus den gleichen
oben erwähnten Gründen kein Forum anerkennt welches über die Legalität sei-
ner Entscheidungen zu urteilen hätte. Weder über die Entscheidung vom 7.
Dezember 1928. noch über die vom heutigen Tage.

Hiermit erklärt der unterzeichnete Ehrenrat die Angelegenheit für ab-
geschlossen.

Wien, den 13. Jänner 1929.

Peter Baron Rothenthurn

Gustav Frabiz

franz Perma
k. u. k. Hofrat u. R.

franz Perma

k. u. k. Hofrat u. R.

Beschluss

Der in Ehrenangelegenheit zwischen S.E. dem Grafen Ottokar Czernin und S.E. dem Grafen Polzer-Hoditz unter dem Vorsteit S.E. des Dr. Gustav Gratz, Minister a.D., zusammengetretene Ehrenrat hat bei der am 7. Dezember 1928 stattgefundenen Verhandlung einhellig erkannt:

Die Unterzeichneten haben alle Punkte, welche laut Beilage I und II zu dem Urteile des einseitigen Ehrenrates vom 4. Februar 1928 geführt haben, genau geprüft und sind zu der Überzeugung gelangt, dass das Vorgehen S.E. des Grafen Ottokar Czernin völlig korrekt und einwandfrei war, die Ehrenhaftigkeit und Satisfaktionsfähigkeit des Genannten daher ausser Zweifel gestellt ist.

Da also nach Überzeugung der Unterzeichneten die Satisfaktionsfähigkeit S.E. des Grafen Ottokar Czernin voll besteht; der mehrerwähnte Beschluss des Ehrenrates vom 4. Februar 1928 aber ausdrücklich erklärt, „dass es unwehr sei, dass Graf Polzer die „in den alten Offizierskreisen übliche Satisfaktion / d.h. mit „der Waffe in der Hand/ versagt habe“, so sehen die Unterzeichneten kein Hindernis, die Ehrenangelegenheit in dieser Form auszutragen, um so weniger, als Exzellenz Graf Czernin sich auch Heute noch ebenso wie in der Vergangenheit hieszu bereit erklärt.

Wien, am 7. Dezember 1928.

Bela Baron Rohdenthal
K. u. g. Oberst d. R. m. p.

Franz Penka
K. u. k. Rittmeister d. R.

Dr. Gustav Gratz
Kön. ung. Minister a. D.

Für die richtige Abschrift:

franz Penka
K. u. k. Rittmeister v. R.

*Original Dr. Bieg allebe
überst 8/11 28.*



Protokoll

Gf Polzer Hoditz erklärt nach Befragung durch seine Vertreter die vorstehende Erklärung als entsprechende ritterliche Genug-

S. Exc. Gf. Artur Polzer Hoditz fühlt sich durch den Brief des Gfen Theobald Czernin vom 28. XII 28 /Beilage/ in seiner Ehre verletzt und fordert Genugtuung.

Verursacht wurde die Angelegenheit durch den nachstehend

Beilage 6
2-1289

In dem Buch "Kaiser Karl" des Gfen Polzer Hoditz finden sich mehrere Stellen die als eine historische Feststellung von Tatsachen behauptend eine persönlich beleidigende Kritik des Gfen Ottokar Czernin, Exc, etc./Des Vaters des Gfen Theobald Czernin/ enthalten scheinen.

Die hierdurch verursachte Veranlassung veranlasste den Gfen Theobald Czernin mit dem beleidigenden Brief an Graf Polzer H. zur Aufklärung der Vorgeschichte erklärt Gf Polzer Hoditz nach Befragung durch seine Vertreter, dass er bei Verfassung des oben angeführten Werkes nur von dem Gedanken der Feststellung historischer Tatsachen geleitet war, ohne eine beleidigende Kritik an irgend einer der darin angeführten Persönlichkeiten üben zu wollen und er bemerkt er wagt einzelne Stellen in einem solchen Sinne aufgefasst werden könnten. Es seien daher auch die dem Gfen Ottokar Czernin betreffenden Ausführungen des Buches ohne beleidigende Absicht geschrieben und ohne die Absicht einer beleidigenden Kritik.

Die Vertreter des Gfen Theobald Czernin erklären, dass der beleidigende Brief in der Aufregung über die in dem genannten Buche vermeintlich Beabsichtigten gegen seinen Vater gerichteten Beleidigungen geschrieben wurde und Gf Theobald Czernin xi reter seinen Brief

Protokoll

S. Exc. Gf. Artur Polzer Hoditz fühlt sich durch den Brief des Gfn Theobald Czernin vom 28. XII 28 /Beilage/ in seiner Ehre verletzt und fordert Genugtuung.

Verursacht wurde die Angelegenheit durch den nachstehend angeführten Tatbestand:

In dem Buch "Kaiser Karl" des Gfn Polzer Hoditz finden sich mehrere Stellen die als eine über den Rahmen einer historischen Feststellung von Tatsachen hinausgehend eine persönlich beleidigende Kritik des Gfn Ottokar Czernin, Exc. etc./Des Vaters des Gfn Theobald Czernin/ zu enthalten scheinen.

Die hiedurch verursachte Erregung veranlasste den Gfn Theobald Czernin zu dem beleidigenden Brief an Graf Polzer H.

Zur Aufklärung der Vorgeschichte erklärt Gf Polzer Hoditz nach Befragung durch seine Vertreter, dass er bei Verfassung des oben angeführten Werkes nur von dem Gedanken der Feststellung historischer Tatsachen geleitet war, ohne eine beleidigende Kritik an irgend einer der darin angeführten Persönlichkeiten üben zu wollen und er bedauere es wenn einzelne Stellen in einem solchen Sinne aufgefasst werden könnten. Es seien daher auch die den Gfn Ottokar Czernin betreffenden ^{Ausführungen} ~~Äußerungen~~ des Buches ohne beleidigende Absicht geschrieben und ohne die Absicht einer beleidigenden Kritik.

Die Vertreter des Gfn Theobald Czernin erklären, dass der beleidigende Brief in der Aufregung über die in dem genannten Buche vermeintlich beabsichtigten, gegen seinen Vater gerichteten Beleidigungen geschrieben wurde und Gf Theobald Czernin zieht nach Befragung durch seine Vertreter seinen Brief

vollinhaltlich mit Bedauern zurück.

Of Polser Hoditz erklärt nach Befragung durch seine Vertreter die vorstehende Erklärung als entsprechende ritterliche Genug-tung anzunehmen.

Hiermit erscheint die Angelegenheit ritterlich erledigt.

Geschlossen und gefertigt:

Baden bei Wien, 16 Jänner 1929 22h35.

i.V. des Grafen Polser Hoditz

i.V. des Grafen Theobald Czernin

Kieffhaber-Marsloff Obstdt.

Dr. Frank Heini

Franz Ritter Weiss-Tihanyi von

Dr. Curt Heissel

Mainprugg, Felmarschallleutnant d.R.

Von dem Protokoll können beide Teile Gebrauch machen, es wird jedoch auf die bei Ehrenangelegenheiten geübte Diskretion aufmerksam gemacht.

Wien 28. Dec. 1928.

Sr. Excellenz

Herrn Grafen Artur Polser Hoditz

Baden bei Wien
Mautner Markhof Strasse 5

Ich habe Ihr Buch gelesen! Es enthält jene niedertrach-tigen, feigen und versteckten Beleidigungen gegen meinen Vater die Sie schon öfters in den Zeitungen zu veröffent-lichen sich erfrecht haben.

Betrachten Sie sich als von mir moralisch gechreift.

Theobald Czernin
k.k. Lt., d. R.